# Zivilverfahrensrecht

Einheit 3: Mahnverfahren

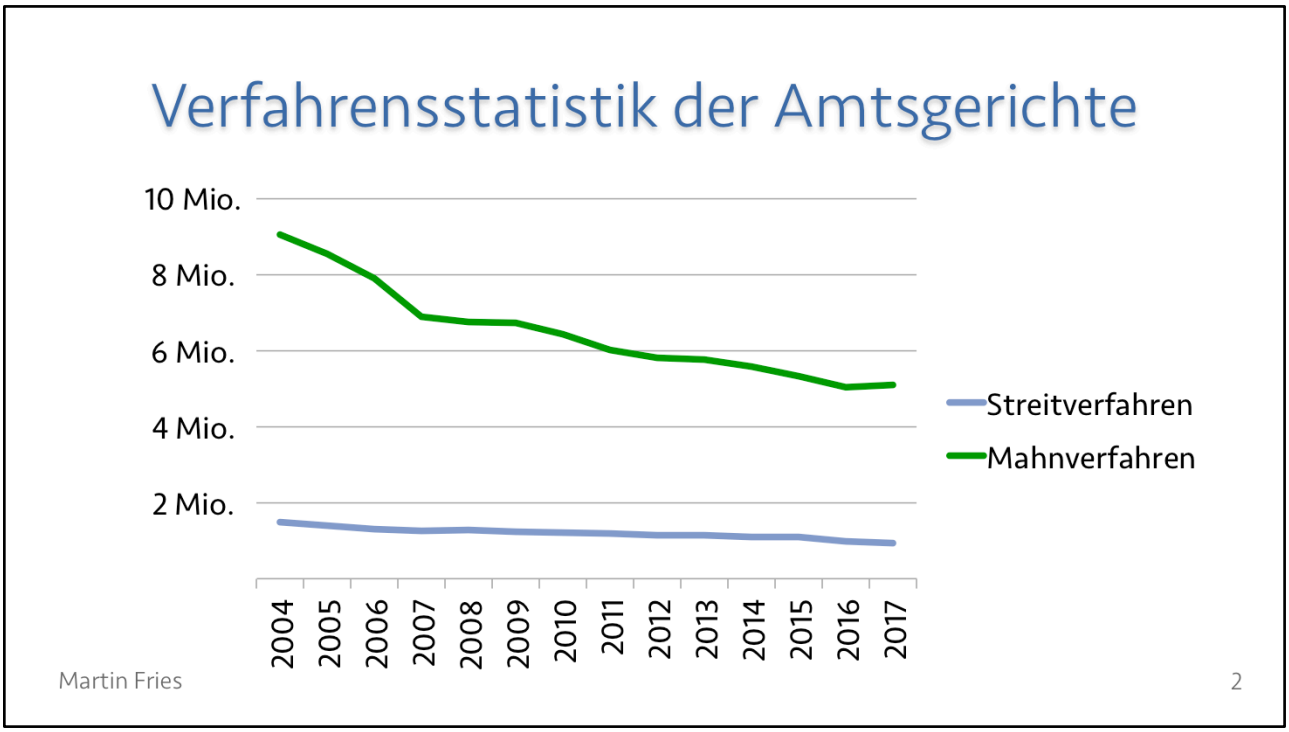


- Die Grafik zeigt Neueingänge beim Amtsgericht seit 2004
- In dieser Zeit hat sich die Zahl der Mahnverfahren fast halbiert, während die Zahl der Streitverfahren um gut ein Drittel zurückgegangen ist
- Gut einem Drittel der streitigen Verfahren geht ein Mahnverfahren voraus

## Voraussetzungen für einen Mahnbescheid

- ☑ Statthaftigkeit: Insb. Verfolgung durchsetzbarer Geldansprüche, § 688 ZPO
- ☑ Ausschließliche Zuständigkeit: Zentrales Mahngericht am Ort des Antragstellers, §§ 689, 13 ff. ZPO
- ☑ Mahnantrag, § 690 ZPO
- ☒ *Keine materiell-rechtliche (Schlüssigkeits-) Prüfung!*

Martin Fries 3

- Der Erlass von Mahnbescheiden ist gemäß § 20 Nr. 1 RPflG dem Rechtspfleger übertragen
- Eine Beweisaufnahme findet nicht statt
- Beispiele für die Unstatthaftigkeit des Mahnverfahrens nach § 688 Abs. 1 und 2 ZPO
  - Unterlassungsansprüche
  - Ansprüche aus Verbraucherdarlehensvertragen mit Hochzinsen
  - Zug um Zug zu erfüllende Ansprüche
    - ➢ Hier auch keine Hemmung der Verjährung bei bewusst wahrheitswidrigen Angaben, z.B. mit Blick auf die angeblich bereits erfolgte Rückübereignung einer Wohnung; BGH v. 23. Juni 2015, XI ZR 536/14, https://lexetius.com/2015,1964
  - Notwendigkeit öffentlicher Zustellung nach § 185 ZPO, z.B. bei unbekanntem Aufenthaltsort des Antragsgegners
- Bei **Fehlern** im Mahnantrag:
  - Bei kleineren Unrichtigkeiten **Monierungsschreiben**, § 691 Abs. 1 S. 2 ZPO
  - Zurückweisung des Mahnantrags, § 692 Abs. 1 S. 1 ZPO, z.B. bei Geltendmachung von Nicht-Geld-Forderungen
- Eine eigenhändige Unterschrift nach § 690 Abs. 2 ZPO ist gemäß § 702 Abs. 2 S. 4 ZPO im elektronischen Verfahren entbehrlich

# Online-Mahnantrag

Hilfe

Kat.-Nr.: 2 Ärztliche oder zahnärztliche Leistung(2)

**Nähere Angaben zum Anspruch:**

Rechnung wenn andere:

Rechnungsnr. o.ä.: 123-2018 (Rechnungsnr./Kontonr./Kundennr./...)

Anspruch vom: 01.10.2018 bis: 15.10.2018

Betrag: 249,00 EUR

☐ Der Antragsteller ist Kreditgeber (auch Zessionar) und der Anspruch beruht auf Verbraucherdarlehensvertrag (§§491 ff BGB).

https://www.online-mahnantrag.de 4

- Nach § 829a ZPO gibt es auch ein elektronisches Vollstreckungsverfahren

# Reaktion auf einen Mahnbescheid

**Akzeptieren**

- Der Antragsgegner kann zahlen und damit die Sache erledigen, § 699 Abs. 1 S. 2 ZPO
- Er kann auch den Mahnbescheid ignorieren und einen Vollstreckungsbescheid riskieren

**Widersprechen**

- Der Widerspruch führt zum Streitverfahren, wenn Streitantrag gestellt ist, §§ 694, 696 ZPO
- Keine Widerspruchsfrist trotz § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO
- Keine Begründungspflicht

Martin Fries 5

- In etwa 10% der Fälle legt der Antragsgegner Widerspruch ein
- Den Streitantrag nach § 696 ZPO können beide Parteien stellen
  → Abgabe an das zuständige Prozessgericht
  → Antragsteller muss seinen Anspruch wie in einer Klage begründen, § 697 Abs. 1 ZPO
- Geht der Widerspruch erst nach Erlass des Vollstreckungsbescheides ein, wird er in einen Einspruch umgedeutet, § 694 Abs. 2 S. 1 ZPO

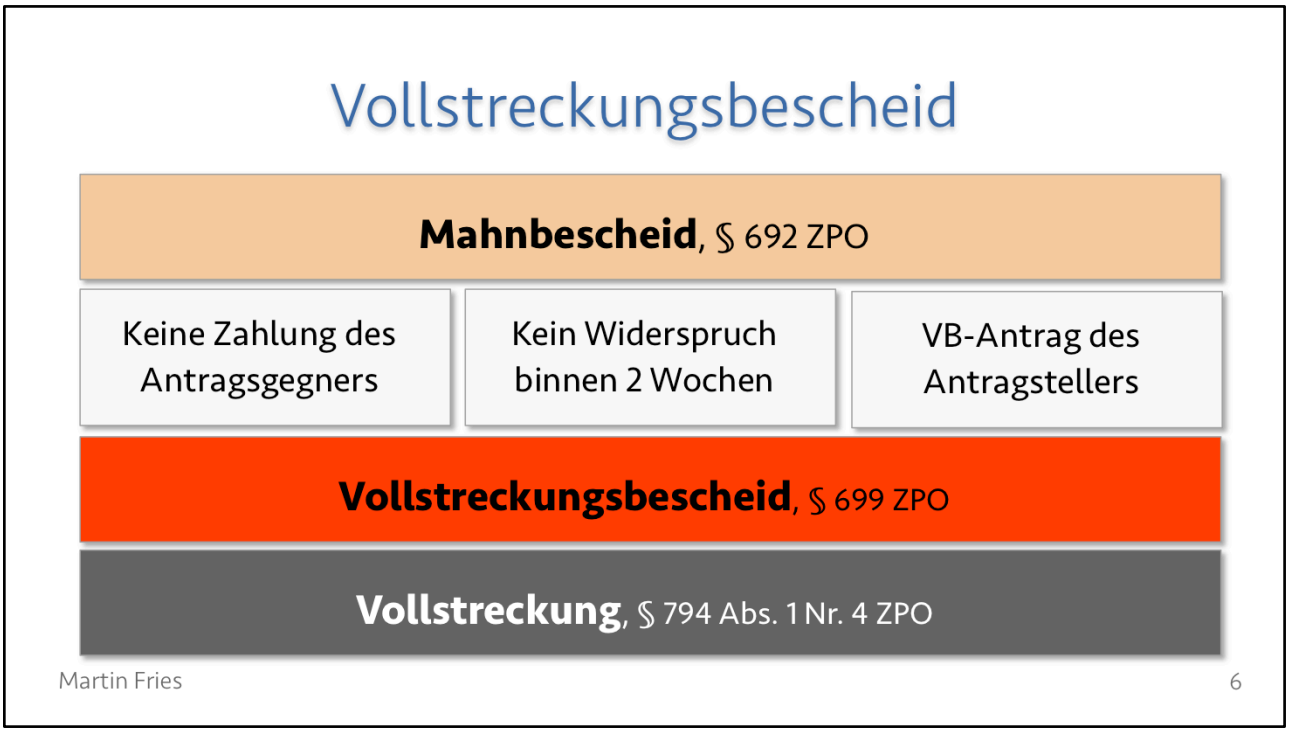


- Vollstreckungsbescheide sind vorläufig vollstreckbar nach §§ 700 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO
- Vollstreckungsbescheide erwachsen in materielle Rechtskraft
  → Vereinbarkeit mit dem Europarecht?
  - Beispiel: Verbraucher widerruft einen Vertrag nach rechtskräftigem Vollstreckungsbescheid
  - Nach bisheriger Rechtsprechung käme der Widerruf zu spät, wenn er auch schon vorher hätte ausgeübt werden können
  - Dagegen spricht das europäische Effektivitätsgebot, EuGH v. 26. Januar 2017, C-421/14, Banco Primus, https://bit.ly/2DeSxt7
  - Vor diesem Hintergrund votiert *Piekenbrock*, JZ 2018, 855-861, für die Gleichstellung des Vollstreckungsbescheids mit der vollstreckbaren Urkunde und für die Abschaffung bzw. eine Abmilderung des § 796 Abs. 2 ZPO, vorläufig könnte man die Ausübung des Widerrufs als neue Tatsache i.S.d. § 796 Abs. 2 ZPO werten

## Versäumnisurteil

- ☑ Säumnis einer Partei
- ☑ Antrag der nicht-säumigen Partei
- ☑ Zulässigkeit der Klage
- ☑ Schlüssigkeit des Klagevorbringens (bei VU zugunsten des Klägers)
- ☑ Kein Ausschlussgrund nach §§ 335, 337 ZPO

Martin Fries 7

- Für den schlüssigen Vortrag genügt die grobe Angabe des Klagegrunds, str.
  - Beispiel: BGH v. 16. November 2016, VIII ZR 297/15, https://lexetius.com/2016,4139: „Waren" für gut 3.600 Euro bestellt, Rechnungen und Lieferdaten angegeben
- Wird die Klage als unzulässig abgewiesen, bezeichnet man die Entscheidung als **unechtes Versäumnisurteil**
- Ebenfalls kein echtes Versäumnisurteil ist die Entscheidung nach Aktenlage im entscheidungsreifen Streit, § 331a ZPO

# Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

- ☑ Zulässigkeit des Einspruchs
  - Statthaftigkeit, § 338 ZPO
  - Form, § 340 ZPO
  - Frist, § 339 ZPO
  - Rechtsfolge, §§ 341, 342 ZPO
- ☑ Zulässigkeit der Klage
- ☑ Begründetheit der Klage

## Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid

- ☑ Zulässigkeit des Einspruchs
  - Statthaftigkeit, §§ 700 Abs. 1, 338 ZPO
  - Form, §§ 700 Abs. 1, 340 ZPO
  - Frist, §§ 700 Abs. 1, 339 ZPO
  - Rechtsfolge, §§ 700 Abs. 1, 341, 342 ZPO
- ☑ Zulässigkeit der Klage
- ☑ Begründetheit der Klage



- Beim Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid muss der Antragsteller – im Unterschied zum Einspruch gegen ein Versäumnisurteil – noch eine Anspruchsbegründung liefern, §§ 700 Abs. 3 S. 2, 697 Abs. 1 S. 1 ZPO

# Zweites Versäumnisurteil

- ☑ Säumnis des Beklagten
- ☑ Antrag des Klägers

**Nur beim Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, § 700 Abs. 6 ZPO:**

- ☑ Verfahrensfehlerfreier Erlass des Vollstreckungsbescheids
- ☑ Zulässigkeit der Klage
- ☑ Schlüssigkeit des Klagevorbringens, §§ 700 Abs. 6, 331 Abs. 1 und 2 ZPO

## Echtes zweites Versäumnisurteil

**Schlüssigkeitsprüfung?**

- eA: **Ja** wegen Rückversetzung nach § 342 ZPO
- hM: **Nein**, denn nach § 700 Abs. 6 ZPO ist die Schlüssigkeit nur beim Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid zu prüfen

**Säumnis im 1. Termin?**

- eA: Gesetzmäßigkeit des 1. VU ist zum Schutz des Säumigen prüfen
- hM: Prüfung nur der Säumnis im 2. Termin, eine *unverschuldete* Säumnis im 1. Termin ist aber in der Berufung zu beachten, § 514 Abs. 2 ZPO



- Rechtsmittel gegen ein zweites Versäumnisurteil:
  - Kein Einspruch, § 345 ZPO
  - Berufung mit der Behauptung, das 2. VU sei nicht gesetzmäßig ergangen, d.h. im Termin vor dem 2. VU sei die Partei nicht **schuldhaft** säumig gewesen, § 514 Abs. 2 ZPO
    - ➢ Beispiel für eine schuldhafte Säumnis: BGH v. 8. März 2017, III ZR 39/17, https://lexetius.com/2017,436: Streckensperrung der Bahnstrecke Frankfurt-Köln reicht nicht, wenn andere Verkehrsmittel in Betracht gekommen wären

## Nächste Einheit:

# Klagearten und schriftliches Verfahren

*Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de*